



Bundespolizeidirektion
Koblenz

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Koblenz
Postfach 20 06 38, 56006 Koblenz

Zur Einsichtnahme

HAUSANSCHRIFT Roonstraße 13
56068 Koblenz

TEL +49 (0) 261 – 399- [REDACTED]

FAX +49 (0) 261 – 399-1199

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM 19. Juni 2018

AZ SB 14 – 18 04 03

BETREFF **Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprüheräten, Messern aller Art sowie pyrotechnischen Gegenständen im Hauptbahnhof Frankfurt am Main**

HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO

BEZUG BPOLD Koblenz – Sachbereich 14 – 18 04 03 – Allgemeinverfügung vom 19. Juni 2018

ANLAGE -1-

GEFAHRENPROGNOSE

zum Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen,
Hieb- Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprüheräten, Messern aller Art
sowie pyrotechnischen Gegenständen
im Hbf. Frankfurt am Main

Ordnungsverfügung gem. § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der Lageentwicklung im Hbf. Frankfurt am Main im Bereich der Gewaltdelikte im Zeitraum 23. – 24. Juni 2018

I

1.

Körperverletzungsdelikte mittels Waffen und anderer gefährlicher Werkzeuge, insbesondere Messer - zuletzt das Tötungsdelikt am S-Bahnhof Hamburg Jungfernstieg am 12. April 2018 -, charakterisieren in signifikanter Art und Weise die polizeiliche

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

Roonstraße 13
56068 Koblenz

VERKEHRSANBINDUNG

über Hauptbahnhof Koblenz
Fußweg 5 min



Zertifikat seit 2014
nach Bundesnormen

Lage im bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich und beeinflussen das subjektive Sicherheitsgefühl von Bahnbenutzern sowie der Bevölkerung.

Bereits seit Beginn 2016 konnten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Koblenz -149- Sachverhalte festgestellt werden, bei denen es zum Einsatz oder Mitführen von Waffen bei einer Straftat kam. Der Hbf. Frankfurt am Main stellt hierbei den Brennpunkt dar. In 54 Vorgängen der Kriminalitätslagefelder Eigentums-, Betrugs und Gewaltdelikte wurde das Tatmittel in der Art und Weise eingesetzt, dass es bei den Beteiligten zu Verletzungen kam, die von leichten Verletzungen bis hin zu lebensgefährlichen Stichverletzungen reichten. Der Einsatz von Pfefferspray seitens der Straftäter wird hierbei immer öfters festgestellt. Insgesamt nahmen die Fälle, bei denen es zum Einsatz der „Waffe“ kam gegenüber zurückliegenden Feststellungen weiter zu. Die häufigsten Gründe hierfür sind Streitigkeiten unter Personen, die aufgrund ihrer aggressiven Verhaltensmuster (u.a. alkoholisiert, Drogenkonsum) in Konflikt geraten. Dabei spielen sowohl Beziehungsprobleme als auch fremdenfeindliche Anschauungen sowie Auseinandersetzungen beim Drogenhandel, eine Rolle. Auch bei dem Versuch, Streitigkeiten unter rivalisierenden Personen zu schlichten, werden oftmals auch unbeteiligte Personen angegriffen und verletzt.

2.

Der Bundespolizeidirektion Koblenz liegen darüber hinaus, nach Auswertung der polizeilichen Informationssysteme, folgende Erkenntnisse vor.

2.1

Am 3. Januar 2018 entwendete ein algerischer Staatsangehöriger (31 Jahre alt) in der Rossmann-Filiale in der B-Ebene des Frankfurter Hauptbahnhofs mehrere Gegenstände. Dabei führte er ein Einhandmesser zugriffsbereit mit sich.

2.2

Am 16. Februar 2018 wurde ein türkischer Staatsangehöriger (21 Jahre alt) aufgrund einer Beförderungerschleichung mit der S-Bahn auf der Fahrt von Frankfurt (Main) Hbf nach Frankfurt (Main) Konstablerwache kontrolliert. Bei der Durchsuchung wurden eine Damenarmbanduhr, eine EC-Karte und eine Krankenversichertenkarte einer weiblichen Person aufgefunden. Auf die Nachfrage der Beamten konnte er keine plausible Erklärung abgeben, wie er in den Besitz der Gegenstände gekommen ist. Des Weiteren wurden ein Tierabwehrspray und ein Schlagstock festgestellt.

2.3

Am 21. Mai 2018 entwendete ein deutscher Staatsangehöriger (55 Jahre alt) in der Rossmann Filiale im HBF Frankfurt am Main eine Bierdose und einen Schokoriegel. Er legte die Ware in seine Tüte und wollte die Filiale ohne zu bezahlen verlassen. Bei der Durchsuchung zur Eigensicherung durch eine Streife der Bundespolizeiinspektion Frankfurt am Main vor Ort, wurde in der rechten Hosentasche ein zugriffsbereites Klappmesser festgestellt.

3.

Wie bereits ausgeführt, gehört der Hauptbahnhof Frankfurt am Main mit seinem hohen Reisenden/Besucheraufkommen zu einem Bereich, der Straftätern vielfältige Begehungsfelder eröffnet. Dieser Personenkreis führt nach statistischen Erhebungen in Einzelfällen Messer oder verbotenen Gegenstände, im Einzelfall Schusswaffen, bei der Tatbegehung mit sich.

Auch bei der Bevölkerung ist spätestens seit den Anschlägen von Paris am 13. November 2016 oder den Ereignissen in der Silvesternacht in Köln das Bedürfnis gewachsen, sich in jeder Lebenssituation verteidigen zu können. Die Hersteller von Pfefferspray kamen beispielsweise wegen der starken Nachfrage zeitweise mit der Produktion nicht nach. Zum anderen ist ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein“ zu verzeichnen. Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich bei Männern und bei Frauen durch die Altersgruppen der 15- bis 35-Jährigen.

Diese Tendenz belegt auch eine Studie zum Thema Waffen an deutschen Schulen. Danach berichten Schüler, dass sie in der Vergangenheit beobachtet haben, dass männliche Mitschüler Waffen wie Schlagringe, Klappmesser, Wurfsterne, Gaspistolen, Reizgas und Schlagstöcke benutzt oder angedroht haben (Quelle: Google - Freie Universität Berlin - Studie zu Waffen an deutschen Schulen).

Somit besteht die unmittelbare Gefahr, dass unbeteiligte Reisende und Dritte erhebliche Verletzungen erleiden.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann Unterzeichner gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Mitführverbotes von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb- Stoß- und Stichwaffen, Reizstoffsprühgeräten, Messern aller Art und von pyrotechnischen Gegenständen erlassen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u.a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung der o.a. Waffen können wiederum Leib, Leben, Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es - wie hier - um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von, Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

2. Gefahrenprognose im Einzelnen

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich am 23. Juni 2018 in den Nachmittags- und Abendstunden anlässlich des Fußball-WM-Spiels Deutschland gegen Schweden (Anpfiff: 20.00 Uhr) mit steigenden Besucherzahlen des Hauptbahnhofes Frankfurt am Main, da in der Commerzbank Arena in Frankfurt am Main eine Public-Viewing-Veranstaltung stattfindet. Hierzu werden vom Veranstalter ca. 10.000 Besucher (davon Reisende im ÖPNV ca. 4.000 – 7.000) erwartet, die überwiegend über den Hauptbahnhof Frankfurt am Main anreisen werden. Zudem nutzen vornehmlich die Altersgruppen der 15 bis 35- Jährigen den Bahnhof als Treffpunkt, um dort zu verweilen.

Erfahrungsgemäß erreichen nach Fußballveranstaltungen in den späten Abendstunden bzw. frühen Morgenstunden teilweise stark alkoholisierte Personen wieder den Hbf. Frankfurt am Main.

In diesem Zeitraum besteht die konkrete Gefahr, dass alkoholisierte Personen bestohlen/beraubt werden oder sich Situationen entwickeln, die dann in körperlichen Konfrontationen enden. Weiterhin verdeutlicht die polizeiliche Erfahrung, dass die Aggressionsschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen.

Wie unter I. Nr. 2 beispielhaft beschrieben, kommt es im Bahnhof auch zu Diebstahlsdelikten, bei denen auch Messer oder andere Waffen von den Beteiligten mitgeführt werden.

Die Bundespolizei hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Hauptbahnhof Frankfurt am Main temporär als gefährdetes Objekt im Sinne des 23 Abs. I Nr.4 i. V. m. § 43 Abs. I Nr. 4 und § 44 Abs. I Nr. 4 Bundespolizeigesetz eingestuft.

3. Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurden ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Messern, Schuss-/Schreckschusswaffen, Reizstoffsprühgeräten und Hieb-, Schlag- und Stichwaffen sowie pyrotechnischer Gegenstände ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofes Frankfurt am Main unabdingbar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist hinsichtlich des Verbotes der Mitnahme von Messern, Schreckschuss- und Schusswaffen, Reizstoffsprühgeräten, Hieb- Schlag- und Stichwaffen sowie pyrotechnischer Gegenstände auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit.

Im Übrigen wird aufgrund der bisherigen Ereignisse von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen, da höherrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit im konkreten Einzelfall erheblich in Gefahr sind.

Diese Gefahrenprognose auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind, führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten - gegenwärtigen und erheblichen - Gefahrenlage (vgl. oben), weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist.

Zudem kann auch die Verhaltensstörereigenschaft gem. § 17 BPolG im konkreten Einzelfall, aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung bejaht werden. Verhaltensstörer sind alle Personen, welche Messer, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Reizstoffsprühgeräte, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen sowie pyrotechnische Gegenstände mit sich führen, da diese Gegenstände bzw. Personen geeignet sind, Gefahren für andere Nutzer der Bahn oder für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

4. Zwangsgeld

Das Zwangsgeld konnte gem. § 13 VwVG angedroht werden. Das angedrohte Zwangsgeld ist ein geeignetes Mittel, um bei einer möglichen Zuwiderhandlung das Mitführverbot durchzusetzen. Gemäß § 11 Abs. 2 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der u. a. auf eine Unterlassung ausgerichtet ist, mit Zwangsmitteln, hier dem Zwangsgeld, durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Voraussetzung ist mit der getroffenen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung gegeben. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der finanziell erheblichen Schäden (u.a. ärztliche Behandlungskosten der Verletzten, Verdienstausschlag), die bei missbräuchlicher Nutzung der vom Mitführverbot ausgehenden Gegenstände entstehen sowie der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Durchsetzungsfähigkeit der Verfügung angemessen.

5. Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Koblenz die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie

bereits oben dargestellt, besteht die Gefahr, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von Messern, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Reizstoffsprühgeräten, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen sowie pyrotechnischen Gegenständen, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutsverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist.

Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) - u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen - ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen hat sich das Ermessen sogar auf Null reduziert, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen musste.

Im Auftrag

